

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Hirschau**
zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Bühl**
zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Kilchberg**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stellungnahme zur Neufestsetzung des
Wasserschutzgebietes Steinwiesen -
Grundsatzbeschluss**

Bezug:

Anlagen: 3 - Lageplan WSG_Steinwiesen
- Vorentwurf der Verordnung des LRA Tübingen zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes

Beschlussantrag:

Der Neufestsetzung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Steinwiesen“ des Zweckverbandes Steinlachwasserversorgung, Sitz Mössingen, auf den Gemarkungen Kilchberg und Bühl wird zugestimmt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bestehende Gewerbebetriebe nicht in ihrem Bestand und der Bau der planfestgestellten B28 neu nicht gefährdet werden.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Abgabe einer Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zur Neufestsetzung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Steinwiesen“.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen wurde vom Landratsamt Tübingen aufgefordert, zu der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes (WSG) „Steinwiesen“ Stellung zu nehmen.

2. Sachstand

Das Landratsamt als Verfahrensführerin teilt folgendes mit:

„Das bestehende Wasserschutzgebiet „Steinwiesen“ ist seit 1962 in Kraft. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte nach den damaligen hydrogeologischen Erkenntnissen.

Auf Veranlassung des Umweltministeriums Baden-Württemberg wurde Ende der 80er Jahre ein Arbeitsprogramm „Hydrogeologische Gutachten zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten“ aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms wurden sukzessive bestehende Wasserschutzgebiete überarbeitet und falls erforderlich ausgeweitet.

Im Rahmen der Überarbeitung des Wasserschutzgebietes „Steinwiesen“ wurden seit 1998 verschiedene Untersuchungen zur Feststellung des tatsächlichen Einzugsbereichs der Wasserversorgung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen und mehrerer hydrogeologischer Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erfolgt die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets. Wesentliches Ergebnis der Neuabgrenzung ist vor allem die Ausweitung der weiteren Schutzzone in den Bereich südlich der Bahnlinie bzw. der Landesstraße L370.“

Folgende Gebiete und Projekte sind von der Erweiterung des Wasserschutzgebietes betroffen:

Bebaute Gebiete:

Die geplante Neufestsetzung bezieht erstmalig bereits schon bebaute Bereiche ein:

- Gewerbegebiet Bonlanden (Kilchberg /Bühl) -> WSG Zone IIIA
- Östliche Ortsteile von Bühl -> WSG Zone IIIB
- Bereich Bahnhofstraße (Kilchberg) -> WSG Zone IIIA
- Schloss Kilchberg -> WSG Zone IIIA
- Bebauung nördlich der Bühler Straße am Ortsausgang Kilchberg -> WSG Zone IIIA

Geplante Gebietsentwicklungen und Bauprojekte:

Folgende Bereiche, für die entweder schon Planungsrecht besteht oder beabsichtigt ist, Planungsrecht zu schaffen, sind betroffen

- Unbebaute Bereiche im Gewerbegebiet Bonlanden (Planungsrecht besteht) -> WSG Zone IIIA
- Geplante Umnutzung der alten Schuhfabrik, Bühl -> WSG Zone IIIB
- Geplante Arrondierungen an der Bühler Straße (Zone IIIA) und der Rammertstraße (Zone IIIB) in Kilchberg
- Geplantes Schuppengebiet im Bereich Breitle, Kilchberg -> WSG Zone IIIA
- Potentielle Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich Breitle, Kilchberg -> WSG Zone IIIA
- Planfestgestellte B28 neu -> WSG Zone IIIA

Potentielle Auswirkungen durch die Erweiterung des Wasserschutzgebietes auf die vorgenannten Gebiete und Projekte:

Die Neufestsetzung des WSG hat auf die bestehenden Genehmigungen und Nutzungen von Bauvorhaben keine Auswirkung. Die bestehenden Gebäude und Nutzungen haben im genehmigten Umfang Bestandsschutz. Erst bei einer Erweiterung, Nutzungsänderung, etc. sind die Vorgaben des neu festgesetzten WSG einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Von der Ausweitung des WSG sind bis auf eine marginale Arrondierung im Bereich des Pumpwerkes, nur Bereiche betroffen, die in die weitere Schutzzone IIIA und IIIB eingeordnet werden, in der grundsätzlich kein Bauverbot gilt, jedoch mit geringfügigen Einschränkungen und teilweise erhöhten Aufwendungen für Schutzvorkehrungen zu rechnen ist. In den §§ 5 ff der Verordnung (Anlage) sind die jeweiligen zu beachtenden Vorgaben dargestellt.

Eine Erschwernis besteht hinsichtlich der Ausweisung und Änderung von Baugebieten, da diese in den Schutzzeiten IIIA und IIIB nur dann zulässig sind, wenn unter anderem die Grundwasserneubildung nicht wesentlich verringert wird. Diese Maßgabe könnte Einschränkungen hinsichtlich der Versiegelung von Flächen, beziehungsweise einen erhöhten Ausgleichsbedarf an Versickerungsflächen nach sich ziehen und insbesondere gewerbliche Entwicklungen im betroffenen Bereich erschweren.

In § 6 Punkt 7 der Schutzgebietsverordnung ist geregelt, dass der Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen nur mit erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung zulässig ist.

Das bedeutet, dass neue Kanäle unter Umständen doppelwandig auszuführen sind. Auch die Dichtheitsprüfung muss dann möglicherweise in einem kürzeren Turnus erfolgen. Zudem ist zu befürchten, dass eine Prüfung der Kanäle höheren Standards genügen muss. Dies ist mit einem erhöhten Aufwand und entsprechend höheren Kosten verbunden.

Die Ausweitung des WSG „Steinwiesen“ liegt in zum Teil bebauten Gebieten, die unter anderem auch als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt sind. Durch die Ausweitung der Wasserschutzzeiten sind auch dort zukünftig geringfügige bauliche Einschränkungen hinzunehmen.

Eingeschränkt wird das Lagern von wassergefährdenden Stoffen wie beispielsweise Heizöl und Benzin in unterirdischen Hohlräumen, das Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Kleinkläranlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen und der Einbau verschiedener Stoffe wie teerhaltigen Straßenaufbruch im Straßenbau. Entsprechende Nutzungen sind derzeit aber nicht vorhanden und auch zukünftig eher nicht wahrscheinlich.

Die Neufestsetzung des WSG „Steinwiesen“ überlagert auch die planfestgestellte Trasse der B 28 neu. Hier ist zu erwarten, dass beim Bau mit höheren Auflagen zu rechnen ist, welche den Bau verteuern könnten. Auch im Hinblick auf die Befahrbarkeit der Trasse mit Fahrzeugen, die wassergefährdende Ladung mit sich führen, dürften sich Einschränkungen ergeben. Das Thema ist dem Landratsamt jedoch bekannt, das RP wurde entsprechend in die Planung eingebunden. Das Landratsamt hat auf Nachfrage versichert, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes keine zeitlichen Auswirkungen auf die Realisierung der Straße hat.

Zu erwartende Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Teile der Neckaraue nördlich der Bahnlinie waren bisher schon WSG Schutzzone III. Zone II ist offensichtlich in ihrer Abgrenzung unverändert. WSG Zone III A und B erstreckt sich nun auf den gesamten Bereich zwischen Kilchberg und Bühl.

Mit der Ausweisung zum WSG gilt die SchALVO, die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung in der Fassung vom 20. Feb. 2001 (GBl. S.145), eine Verordnung des Ministeriums für Umwelt- und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten. Zuständig für die Umsetzung der SchALVO ist die Untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt.

Zweck der SchALVO ist der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. Bereits vorhandene Belastungen des Grundwassers sollen beseitigt und schnellstmöglich nitratbelastete Grundwasservorkommen saniert werden. Daneben sollen mikrobielle Verunreinigungen vermieden werden. Mit der Neufestsetzung des WSG „Steinwiesen“ in Verbindung mit der SchALVO sind gewisse Einschränkungen und ergänzende Regelungen der Landwirtschaft zu erwarten. Dies betrifft das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie den Umgang und das Lagern von Dünger, Jauche sowie Siliergut.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zumindest für künftige bauliche Maßnahmen und die Landwirtschaft könnten die Auflagen zum Schutze des Grundwassers für die Zonen IIIA/B, erhöhte Aufwendungen bedeuten. Da die Einschränkungen insgesamt jedoch als vertretbar eingeschätzt werden, wird der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets aufgrund der grundsätzlich positiven Anstrengung zum Schutz des Wasservorkommens zugestimmt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bestehende Gewerbebetriebe nicht in ihrem Bestand und der Bau der planfestgestellten B28 nicht gefährdet sind.

Das Landratsamt wird als Verfahrensführerin die vorgebrachten Einwendungen der Universitätsstadt Tübingen prüfen und die verschiedenen Interessen gegeneinander abwägen.

4. Lösungsvarianten

Der geplanten Neufestsetzung des WSG „Steinwiesen“ wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass geplante und bebaute Gebiete, sowie die planfestgestellte B28 neu aus der Abgrenzung des WSG herausgenommen werden.

5. Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden.

6. Anlagen

Lageplan WSG Steinwiesen

Verordnung des LRA Tübingen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes – Vorentwurf